GEMEINDE EGGENWIL

Telefon 056 641 90 90
E-Mail gemeindekanzlei@eggenwil.ch
Internet www.eggenwil.ch

5445 Eggenwil, 24. August 2021

Kommunale Volksabstimmung vom 26. September 2021;
Erläuternder Bericht des Gemeinderats zur Abstimmungsvorlage

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

Vereinigung der Ortsbürger- mit der Einwohnergemeinde Eggenwil per 1. Januar 2022

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der Vereinigung der Ortsbürger- mit der Einwohnergemeinde Eggenwil per 1. Januar 2022 zustimmen?

Einstimmige Beschlüsse der Gemeindeversammlungen

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 18. Juni 2021 hat der Vereinigung mit der Einwohnergemeinde mit 14 Ja- gegen 0 Neinstimmen zugestimmt.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2021 hat der Vereinigung mit der Ortsbürgergemeinde mit 50 Ja- gegen 0 Neinstimmen zugestimmt.

Urnenabstimmung (obligatorisches Referendum)

Die genannten einstimmig gefassten Beschlüsse der Gemeindeversammlungen unterliegen gemäss Gemeindegesetzgebung dem obligatorischen Referendum. Dementsprechend findet die Urnenabstimmung am 26. September 2021 statt, gleichzeitig mit der eidgenössischen Volksabstimmung, der Ersatzwahl der Friedensrichter im Kreis VII des Bezirks Bremgarten und der Gemeinderatswahl (1. Wahlgang) für die Amtsperiode 2022/2025.

Abstimmungsempfehlung:

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Bestätigung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse bzw. ein

«JA» zu dieser Vorlage.

Das Wichtigste in Kürze

Weshalb eine Vereinigung der Ortsbürger- mit der Einwohnergemeinde?

Die vergleichsweise sehr kleine Ortsbürgergemeinde Eggenwil beschäftigt sich bereits seit einigen Jahren mit der Frage, ob und wie sie künftig bestehen kann. Sorge bereitet zunehmend die negative Entwicklung der finanziellen und personellen Situation.

Das wirtschaftliche Umfeld bei den Holzpreisen entscheidet über den finanziellen Erfolg der Ortsbürgergemeinde. Die in den vergangenen Jahren stark rückläufigen Holzpreise, bei gleichzeitig anhaltenden Kosten für die Waldwirtschaft, gestalten einen wirtschaftlichen Betrieb sehr schwierig. Auch bei der Waldhütte stehen nach über drei Jahrzehnten grössere Sanierungsmassnahmen an, welche mit den zu erwartenden Nettoerträgen bei weitem nicht gedeckt werden könnten. Kommt hinzu, dass das Interesse am Ortsbürgerwesen und das aktive Engagement zu Gunsten der Ortsbürgergemeinde kontinuierlich schwindet. Auch für die Forstkommission lassen sich seit einer Zeit keine Nachfolger mehr finden.

Das Modell «Ortsbürgergemeinde» stammt aus einer Zeit, bevor der moderne Staat entstanden ist und das Bürgerrecht noch eine zentrale Bedeutung hatte. Objektiv betrachtet macht eine eigenständige Ortsbürgergemeinde in der heutigen Zeit nur noch dann Sinn, wenn sie – wie dies etwa bei den Ortsbürgergemeinden Bremgarten oder Widen der Fall ist – über genügend finanzielle und personelle Ressourcen verfügt, um ihre Kern- sowie kulturellen Aufgaben erfüllen zu können.

Weder dem Gemeinderat noch den Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern geht es mit der Auflösung der Ortsbürgergemeinde darum, eine Tradition oder etwas «Altbewährtes» zu eliminieren. Vielmehr zeigt sich, dass die Ortsbürgergemeinde in ihrer heutigen Funktion kaum noch einen Zweck erfüllt, der nicht auch von der Einwohnergemeinde erfüllt werden könnte. Hingegen werden mit einer Vereinigung Synergien gewonnen. Auch die Forstkommission – künftig allenfalls eine Natur- und Umweltkommission mit erweitertem Wirkungsfeld – könnte nach dem Zusammenschluss mit der Einwohnergemeinde aus einem deutlich grösseren Kreis interessierter Mitbürgerinnen und Mitbürgern alimentiert werden. Aus diesen Effizienzsteigerungen ergeben sich auch keinerlei Nachteile für die Ortsbürgerinnen und Ortsbürger, zumal diese ja nach wie vor auch Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohnergemeinde sind.

Einstimmige Beschlüsse der Gemeindeversammlungen vom 18. Juni 2021

Aus den genannten Gründen haben sowohl die Ortsbürger- wie auch die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2021 die Vereinigung der Ortsbürger- mit der Einwohnergemeinde per 1. Januar 2022 einstimmig beschlossen. Diese Entscheidungen unterliegen dem obligatorischen Referendum. Der Gemeinderat beantragt dem Souverän, die Versammlungsentscheide an der Urne mit einem JA zu bestätigen.

Urnenabstimmung vom 26. September 2021 (obligatorisches Referendum)

Die stimmberechtigten Ortsbürgerinnen und Ortsbürger finden in den Abstimmungsunterlagen nebst dem gelben Stimmzettel für alle Stimmberechtigten der Gemeinde zusätzlich einen blauen Stimmzettel, mit welchem sie aus Sicht der Ortsbürgergemeinde an der Abstimmung teilnehmen können. Es dürfen beide Stimmzettel ausgefüllt und mit dem Stimmzettelcouvert eingereicht werden.

.

Die Vorlage im Detail

Beschlüsse der Gemeindeversammlungen; obligatorische Volkabstimmung

Wie bereits an früheren Gemeindeversammlungen sowie an der Informationsveranstaltung mit Lagebesprechung vom 7. Oktober 2020, diskutierten an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 die 14 anwesenden Ortsbürgerinnen und Ortsbürger (von 34 Stimmberechtigten) erneut über die Zukunft der Ortsbürgergemeinde Eggenwil. Sorge bereitet nach wie vor die finanzielle und personelle Situation und die diesbezüglich zu erwartende Entwicklung. Schliesslich genehmigten die Anwesenden einstimmig und abschliessend den aus der Versammlungsmitte gestellten Überweisungsantrag mit dem Auftrag an den Gemeinderat, die Vereinigung der Ortsbürger- mit der Einwohnergemeinde zu prüfen und hierüber den Gemeindeversammlungen Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diesem formellen Auftrag kam der Gemeinderat an den diesjährigen Sommergemeindeversammlungen nach.

Sowohl die Ortsbürger- wie auch die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2021 haben die Vereinigung der Ortsbürger- mit der Einwohnergemeinde per 1. Januar 2022 einstimmig beschlossen. Diese Entscheidungen unterliegen gemäss § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesetz, OBGG; SAR 171.200) und § 33 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG; SAR 171.100) dem obligatorischen Referendum. Folglich findet am 26. September 2021 die Urnenabstimmung statt.

Ausgangslage; kurzer historischer Rückblick

Bis zur Helvetik (1798 bis 1803) besassen nur die «Insassen», also die in der Gemeinde geborenen Personen, das Stimmrecht. Erst im Rahmen der Französischen Revolution erhielten dieses alle Bürger einer Gemeinde. Die «Insassen» waren auch die Besitzer des Waldes; die existentielle Bedeutung des Waldes war gross, denn Holz war die einzige Energiequelle. Früher hatten die «Insassen» ebenso alle politischen Rechte wie Abstimmungen und Wahlen inne. Als dieses Recht in der Bundesverfassung von 1874 allen Schweizer Bürgern zugestanden wurde, verlor die Ortsbürgergemeinde dieses Privileg. Im 19. Jahrhundert wurde auch die Niederlassungsfreiheit zu einem Grundrecht. Immer mehr «Fremde» zogen in die Gemeinden. Neben der Bürgergemeinde entwickelte sich die Einwohnergemeinde. Der Wald wurde den Bürgern einer Gemeinde zugesprochen – so entstand der Begriff «Ortsbürger». Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts waren die Ortsbürger neben der Pflege des Waldes verpflichtet, «Armengenössige» zu unterstützen. Mehr und mehr übernahm dann ebenso die Einwohnergemeinde diese Aufgabe. In jüngster Zeit wurden auch im Kanton Aargau einige Ortsbürgergemeinden – zumeist aus finanziellen und personellen Gründen – mit den jeweiligen Einwohnergemeinden vereinigt.

Heutige Rechtsform, Organisation und Aufgaben der Ortsbürgergemeinde

Gemäss Ortsbürgergemeindegesetz sind die Ortsbürgergemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts, allerdings nur mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie bestehen aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechts sind und im Gebiet der entsprechenden Einwohnergemeinde wohnen. Die Ortsbürgergemeinden tragen den Namen der Einwohnergemeinden.

In Eggenwil gehören der Ortsbürgergemeinde noch 35 Stimmberechtigte an, was einem Anteil von rund fünf Prozent der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern entspricht. Insgesamt leben 40 Ortsbürgerinnen und Ortsbürger in Eggenwil.

Die Ortsbürgergemeinden haben in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.). Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegen ihnen im Weiteren die

a) Förderung des kulturellen Lebens sowie Unterstützung kultureller und sozialer Werke;
b) die Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinden;
c) und die Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellen.

Organe der Ortsbürgergemeinde sind:

a) die Ortsbürgergemeindeversammlung,
b) die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne,
c) der Gemeinderat,
d) die Finanzkommission.

Der von der Einwohnergemeinde gewählte Gemeinderat ist auch die ordentliche Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Ortsbürgergemeinde. Er vertritt diese nach aussen, leitet deren Verwaltung und sorgt insbesondere dafür, dass sie zweckmässig organisiert und geführt wird. Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Ortsbürgergemeindeversammlung übertragen sind.

Der Ortsbürgergemeindeversammlung obliegt u.a. die Wahl der Mitglieder der Finanzkommission sowie der erforderlichen Stimmenzähler. Im Gegensatz zu den Stimmenzählern, welche seit jeher sowohl bei Einwohner- als auch Ortsbürgergemeindeversammlungen amteten, wurde in Eggenwil bis Ende der Amtsperiode 1994/1997 für die Ortsbürgergemeinde jeweils eine separate Finanzkommission eingesetzt. Dieser gehörten jahrelang dieselben Ortsbürgerinnen und Ortsbürger an, welche auch in der Forstkommission (beratende Kommission des Gemeinderates) vertreten waren.

Im Vergleich zur Einwohnergemeinde kommt der Rechnungsführung der Ortsbürgergemeinde bezogen auf ihren Umfang eine untergeordnete Bedeutung zu. Ausserdem überschneiden oder ergänzen sich die beiden Rechnungsablagen in vielen Bereichen; so besteht insbesondere für beide Gemeinden lediglich eine Zahlungsmittelverwaltung. Im Übrigen gelten für den Finanzhaushalt der Ortsbürgergemeinden die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Einwohnergemeinden sinngemäss.

Aus den genannten Gründen hat die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21. November 1997 auf Empfehlung des Gemeinderats erstmals für die Amtsperiode 1998/2001 die Funktionäre der Einwohnergemeinde gewählt. Dies war auch bei allen folgenden bis zur nun ablaufenden Amtsperiode 2018/2021 der Fall, was sich bestens bewährt hat.

Im Übrigen gelten auch für die Ortsbürgergemeinde sinngemäss die Vorschriften des Gemeindegesetzes, vor allem über die Autonomie, die Errichtung von Gemeindeverbänden, selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten, den Gemeindezusammenschluss, das Verfahren in der Gemeindeversammlung, die Verhandlungen des Gemeinderats, das Gemeindepersonal, die staatliche Aufsicht und die Rechtsmittel.

Güter und finanzielle Situation der Ortsbürgergemeinde Eggenwil

Die Ortsbürgergemeinde Eggenwil ist Eigentümerin der von ihr bewirtschafteten Wäldern mit einer Gesamtfläche von rund 22 Hektaren auf insgesamt 16 Parzellen, davon zwei auf den Gemeindegebieten Bellikon und Widen. Die Pflege und Nutzung dieser Waldflächen richtet sich nach dem kürzlich revidierten und von Gemeinderat und Kanton genehmigten «Betriebsplan Wald», gültig seit 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2035.

Ausserdem gehört der Ortsbürgergemeinde die Waldhütte Cheserholz. Die Eggenwiler «Waldvilla» wurde im September 1989 eingeweiht und wird seither über 100 Mal im Jahr vermietet. Aufgrund des seit dem Orkan «Lothar» Ende 1999 massiv eingebrochenen Holzpreises stellen die Mieteinnahmen von rund CHF 22'000.-- pro Jahr (Rechnung 2019; im Jahr 2020 lagen die Waldhütten-Vermietungen coronabedingt weit unter den üblichen Zahlen) die Haupteinnahmequelle der Ortsbürgergemeinde dar.

Für das laufende Jahr wird gemäss Budget mit Mieteinnahmen von CHF 24'000.-- gerechnet. Der prognostizierte Nettoertrag der Waldhütte liegt bei CHF 6'350.-- (Rechnung 2019: CHF 7'777.--).

Im Bereich der Forstwirtschaft wurde im vergangenen Jahr der budgetierte Nettoertrag von CHF 2'140.-- um CHF 4'723.-- übertroffen. Die Ortsbürgergemeinde konnte 2020 mit CHF 12'843.-- Einnahmen durch den Holzverkauf den Budgetwert von CHF 14'500.-- nicht ganz erreichen.

Die Jahresrechnung 2020 der Ortsbürgergemeinde inklusive Forst- bzw. Waldwirtschaft schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'924.95. Nach Verbuchung des Ergebnisses belief sich das Eigenkapital – ohne Einbezug der Aufwertungsreserven von CHF 215'435.-- – auf CHF 59'699.--. Im entsprechenden Betrag ist seit 2019 der Wert des bisherigen Forstreservefonds von CHF 51'753.-- enthalten. Das konsolidierte Eigenkapital betrug per Ende letzten Jahres CHF 275'134.--.

Der persönliche Nutzen für die Ortsbürger ist sehr beschränkt. Mit der Abschaffung des sogenannten «Bürgernutzens» Ende der 70er-Jahre besteht in materieller Hinsicht kein Vorteil mehr. So dürfen aus den Erträgnissen des Vermögens der Ortsbürgergemeinden keine Geld- und Naturalgaben an die einzelnen Ortsbürger ausgerichtet werden. Heute besteht einzig noch das Recht, an der Ortsbürgergemeindeversammlung teilzunehmen.

Zu erwartende finanzielle und personelle Entwicklung

Das wirtschaftliche Umfeld bei den Holzpreisen entscheidet über den finanziellen Erfolg der Ortsbürgergemeinde. Die in den vergangenen Jahren stark rückläufigen Holzpreise, bei gleichzeitig anhaltenden Kosten für die Waldwirtschaft, gestalten einen wirtschaftlichen Betrieb sehr schwierig. Ferner haben die milden Winter zu einem Rückgang der Nachfrage von Brennholz geführt. In der Annahme gleichbleibender Verhältnisse ist davon auszugehen, dass die Forstwirtschaft inskünftig keine Überschüsse mehr erwirtschaften kann. Es muss gar mit Defiziten gerechnet werden.

Bei der Waldhütte stehen nach 33-jähriger Betriebszeit über kurz oder lang grössere Sanierungsmassnahmen an (u.a. Heizung, Boiler und Geschirrspülautomat), welche mit den zu erwartenden Nettoerträgen bei weitem nicht gedeckt werden könnten.

Gemeinderat und Forstkommission haben in den letzten Jahren erfolglos versucht, Neueinbürgerungen zu forcieren. Folglich wird der ohnehin bereits sehr geringe Bestand der Ortsbürgerinnen und Ortsbürger weiter abnehmen. Weiter ist festzustellen, dass das Interesse am Ortsbürgerwesen und das aktive Engagement zu Gunsten der Ortsbürgergemeinde insbesondere bei den jüngeren Bürgerinnen und Bürgern kontinuierlich schwindet. Dies zeigt sich auch bei der aus Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern bestehenden Forstkommission, deren langjährige Mitglieder in naher Zukunft zurücktreten möchten, sich aber keine Nachfolger finden lassen.

Zusammenfassende Beurteilung

Das Modell «Ortsbürgergemeinde» stammt aus einer Zeit, bevor der moderne Staat entstanden ist und das Bürgerrecht noch eine zentrale Bedeutung hatte. Objektiv betrachtet macht eine eigenständige Ortsbürgergemeinde in der heutigen Zeit nur noch dann Sinn, wenn sie – wie dies etwa bei den Ortsbürgergemeinden Bremgarten oder Widen der Fall ist – über genügend finanzielle Mittel verfügt und mit den Vermögenserträgen kulturelle oder andere Aufgaben erfüllen kann.

Das ist bei der Ortsbürgergemeinde Eggenwil längst nicht mehr der Fall. Im Gegenteil: Würde die Einwohnergemeinde nicht seit vielen Jahren die Aufwendungen der Ortsbürgergemeinde finanziell mittragen, etwa bei Investitionen wie der kanalisationstechnischen Erschliessung der Waldhütte, bei den laufenden Ausgaben für den Unterhalt der Waldstrassen oder die Durchführung des Waldumgangs mit der Gesamtbevölkerung, sähe die finanzielle Lage der Ortsbürgergemeinde längst viel düsterer aus. Sollte die Ortsbürgergemeinde über keine finanziellen Mittel mehr verfügen, bestünde sogar die Pflicht, ein allfälliges Defizit mittels Ortsbürger-Steuern zu decken.

Weder dem Gemeinderat noch den Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern geht es mit der Auflösung der Ortsbürgergemeinde darum, eine Tradition oder etwas «Altbewährtes» zu eliminieren. Vielmehr zeigt sich, dass die Ortsbürgergemeinde in ihrer heutigen Funktion kaum noch einen Zweck erfüllt, der nicht auch von der Einwohnergemeinde erfüllt werden könnte. Hingegen werden mit einer Vereinigung Synergien gewonnen, indem etwa die separate Rechnungsführung samt deren gesonderten Prüfungen und Genehmigungen sowie zwei jährliche Gemeindeversammlungen entfallen. Auch die Forstkommission – künftig allenfalls eine Natur- und Umweltkommission mit erweitertem Wirkungsfeld – könnte nach dem Zusammenschluss mit der Einwohnergemeinde aus einem deutlich grösseren Kreis interessierter Mitbürgerinnen und Mitbürgern alimentiert werden. Aus diesen Effizienzsteigerungen ergeben sich auch keinerlei Nachteile für die Ortsbürgerinnen und Ortsbürger, zumal diese ja nach wie vor auch Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohnergemeinde sind.

Aus den genannten Gründen und in Anbetracht der an den Orts- und Einwohnergemeindeversammlungen vom 18. Juni 2021 einstimmig ergangenen Beschlüsse befürwortet auch der Gemeinderat die Vereinigung der Ortsbürger- mit der Einwohnergemeinde.

Weiteres Vorgehen

Wird dem Zusammenschluss der Ortsbürger- mit der Einwohnergemeinde auch von der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne rechtskräftig zugestimmt, beauftragt der Gemeinderat eine Urkundsperson (Notar) mit der Übertragung der Grundstücke der Ortsbürger- an die Einwohnergemeinde per 1. Januar 2022 (buchhalterische Übertragung der Vermögenswerte per Ende Rechnungsjahr 2021). Das Budget 2022 inkl. der Belange der bisherigen Ortsbürgergemeinde (Waldhütte und Forstwirtschaft) würde bereits durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2021 festgelegt. Auch die Genehmigung des Protokolls der allerletzten Ortsbürgergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2021, des Rechenschaftsberichts 2021 sowie der Jahresrechnung 2021 würde durch die Einwohnergemeindeversammlung im Juni 2022 erfolgen.

Zusätzlicher separater Wahlzettel für die Ortsbürgerinnen und Ortsbürger

Alle Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Eggenwil erhalten mit den Abstimmungsunterlagen einen **gelben Stimmzettel**, mit welchem sie aus Sicht der Einwohnergemeinde an der Abstimmung teilnehmen können.

Die stimmberechtigten Ortsbürgerinnen und Ortsbürger finden in den Abstimmungsunterlagen **nebst dem gelben Stimmzettel zusätzlich einen blauen Stimmzettel**, mit welchem sie aus Sicht der Ortsbürgergemeinde an der Abstimmung teilnehmen können. Es dürfen beide Stimmzettel ausgefüllt und mit dem Stimmzettelcouvert eingereicht werden.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, die positiven Beschlüsse der Ortsbürger- und der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2021 mit einem JA zu bestätigen.